

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 56 (1965)
Heft: 21

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen — Communications

Persönliches und Firmen — Personnes et firmes

Elektrizitätswerk Basel, Basel. *F. Schaub*, Chef der Fernheizung, Mitglied des SEV seit 1926, ist infolge Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Zum Nachfolger wurde sein bisheriger Stellvertreter, *W. Aebi*, gewählt.

AG Brown, Boveri & Cie., Baden. *Dr. G. Büttikofer*, *P. Hummel* und *F. Isler* wurden zu Direktoren ernannt.

Maschinenfabrik Oerlikon, Zürich. *H. R. Hofer*, Direktor, wurde zum Vizepräsidenten der Direktion ernannt. Die Leitung der Produktion der Apparatefabrik hat *A. S. Peissard*, Vizedirektor, übernommen. *F. Keller* wurde zum Vizedirektor ernannt und übernahm die Leitung der Subdirektion «Werk». *A. Posch*, Chef des Verkaufsbüros für Industrie-Antriebe, erhielt die Prokura.

Selve & Co., Thun. *E. Itin*, Prokurist und Chef der Finanzabteilung, wurde zum Vizedirektor ernannt.

Verschiedenes — Divers

50 Jahre Dätwyler AG

Der 26. August 1965 wird sich mit goldenen Buchstaben in die Geschichte der Dätwyler AG, Schweiz, Kabel-, Gummi- und Kunststoffwerke, eintragen. Vor 50 Jahren hatte Adolf Dätwyler die Firmaleitung übernommen. Das Fest zur Erinnerung an dieses Ereignis wurde am 16. September 1965 in würdiger Form begangen. Rund 300 Gäste aus dem In- und Ausland nahmen an dem Jubiläumsempfang, verbunden mit einer Betriebsbesichtigung und einem gemeinsamen Mittagessen, teil. Es sei vorweggenommen, dass die Organisation vorbildlich war, und dass sich alles reibungslos abwickelte.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf die Geschichte des Unternehmens. Im Jahre 1902 hatte eine deutsche Interessengruppe die «Zürcher Draht- und Kabelwerke» gegründet, deren Sitz 1909 nach Altdorf verlegt wurde. Mangelnde Erfahrung und Misswirtschaft führten diesen Betrieb dann aber an den Rand des Konkurses, und die Ersparniskasse Uri, die Vorläuferin der Urner Kantonalbank, musste 1914 zur Deckung ihrer illiquid gewordenen Kredite in der Höhe von 3,5 Mill. Franken die Aktien der Kabel- und Gummiwerke übernehmen. Dieser Verlust überschlug die Finanzkraft von Bank und Stand Uri, und nur ein Fünf-millionenkredit des Bundes konnte damals das Schlimmste verhüten. In jener Zeit fand die Urner Kantonalbank, als Rechts-nachfolgerin der Ersparniskasse Uri, der die Verwaltung des Werkes zugefallen war, in der Person Adolf Dätwylers, des Sohnes eines aargauischen Kleinbauern und Schneidermeisters, einen Be-rater, den sie 1915 mit der Leitung des bedrängten Unternehmens betraute. Damit aber begann für das Werk ein Aufstieg, der über fünf Dezennien hinweg angehalten hat bis auf den heutigen Tag. In seinen Anfangszeiten stellte das Unternehmen — dessen im Besitz des Kantons sich befindenden Aktien Adolf Dätwyler mit Hilfe einiger Geschäftsfreunde 1917 erwarb — ausschliesslich Drähte und Kabel her. Dann kamen Isolierrohre, später auch Gummiwaren hinzu; es folgten die ersten Bodenbeläge, und so erweiterte sich das Produktionsgebiet allmählich bis zu seinem heutigen Sortiment.

Trotz dieser Ausweitung des Tätigkeitsbereiches entfällt immer noch mehr als die Hälfte des Umsatzes und der Belegschaft der Dätwyler AG auf das Draht- und Kabelwerk. Hier bewegt

sich das Angebot von lackierten Feindrähten aus Kupfer über kunststoffisierte Niederspannungs- und Telephonkabel bis zum Hochspannungskabel.

Die ersten Kabelisolationen bestanden aus Kautschuk. Daraus ergab sich die Erweiterung des Fabrikationsprogrammes durch die Angliederung eines Werkes zur Herstellung von Kautschukprodukten. In den dreissiger Jahren entstanden, ebenfalls aus Kautschuk, die ersten Bodenbeläge. Kautschuk brachte auch die Verbindung zur amerikanischen Firestone Tire and Rubber Company, was zur Gründung der Autopneufabrik in Pratteln führte.

Während der Mangelzeiten des zweiten Weltkrieges wurde in Altdorf ein Altgummi-Regenerierwerk gebaut. Dieses steht noch heute in Betrieb und liefert die für Spezialzwecke sehr gesuchten Altgummi-Regenerate.

Auch hier ist das Produktionssortiment vielfältig. Es erstreckt sich von bekannten Konsumgütern, wie Schuhsohlen und Gartenschläuchen bis zu den technischen Gummizeugnissen, wie sie vor allem in der Maschinen- und in der Bauindustrie zur Verwendung gelangen.

1930 verliessen die ersten Gummibodenbeläge das Werk. Es folgte das Altdorfer Korkparkett und 1950 wurde ein Kunststoffbodenbelag mit korkhaltiger Unterschicht auf den Markt gebracht. Damit war die Reihe der Plastoflor-Bodenbeläge eröffnet, für die Polyvinylchlorid den wichtigsten Ausgangsstoff darstellt.

In den Dätwyler-Laboratorien, Versuchswerkstätten und Konstruktionsbüros arbeiten Wissenschaftler und Techniker ständig

34'480



Fig. 1
Neues Personalhaus mit Restaurant

an der Verbesserung und Weiterentwicklung der firmeneigenen Produkte.

Vorbildlich ausgebauten Fürsorgeeinrichtungen wurden für das Wohl der Mitarbeiter geschaffen. 1933 entstand die erste firmeneigene Wohnkolonie. 1950 erbaute Dätwyler das erste Wohn-Hochhaus der Innerschweiz, und heute bieten über 200 Wohnungen dem Personal hohen Komfort zu erschwinglichen Preisen. Im «Schwarzen Uristier», dem Personalrestaurant (Fig. 1), können 500 Personen gleichzeitig verpflegt werden. Auch für Spiel und Sport als Gegengewicht zur täglichen Arbeit ist reichlich gesorgt. Drei Tennisplätze und zwei Bocciabahnen, ein eigenes Hallenschwimmbad und eine Turnhalle ermöglichen sportliches Tun.

Mit grossen Ausbauplänen beschäftigt, feiert die Dätwyler AG ihr fünfzigjähriges Bestehen. Sie gedenkt aber auch an diesem Feiertag ihres Heimatkantons. So wurde eine Adolf Dätwyler-Stiftung mit einer Einlage von einer Million Franken geschaffen, die sich verpflichtet, an den weiteren Ausbau des Kollegiums Karl Borromäus in Altdorf, nach Angliederung einer Maturitätsabteilung Typus C und einer Handelsschule mit Diplomabschluss, einen Beitrag von Fr. 500 000.— zu leisten.

Zum konjunkturpolitischen Anschlussprogramm

Der Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins und der Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen haben eine Eingabe, das konjunkturpolitische Anschlussprogramm des Bundes betreffend, zu Handen der Bundesräte Schaffner und Bonvin ausgearbeitet. Wir veröffentlichen diese Eingabe volltextlich, da sie viele Leser interessieren wird.

Die Redaktion

Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Wie Ihnen bekannt ist, haben die unterzeichneten Spitzerverbände die konjunkturpolitischen Massnahmen des Bundes unterstützt. Die Zustimmung unserer Kreise und des Souveräns zu den beiden dringlichen Bundesbeschlüssen darf jedoch nicht etwa als Ausdruck des Willens nach Änderung des bisherigen Wirtschaftssystems in der Richtung eines staatlichen Dirigismus gedeutet werden. Die Wirtschaft lehnt eine dauernde konjunkturpolitische Intervention und eine Abkehr von den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft nach wie vor mit Entschiedenheit ab. Die Zustimmung erfolgte lediglich im Hinblick darauf, dass die infolge des starken Zustroms ausländischer Gelder bedingte übermässige Expansion der Wirtschaft einen gefährlichen Zustand geschaffen und die Erfahrung gezeigt hat, dass eine Gesundung der Verhältnisse auf freiwilligem Wege nicht herbeigeführt werden konnte, sondern vorübergehende Massnahmen des Bundes erforderte. Dabei gingen wir stets von der Voraussetzung aus, dass die staatlichen Vorkehren nicht länger angewendet werden sollen, als die Verhältnisse es erfordern, was übrigens durch die zeitliche Befristung der beiden Bundesbeschlüsse im Prinzip anerkannt wurde.

Im laufenden Jahr begann nun die Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft in ruhigere Bahnen einzuschwenken. Ge- genwärtig dürften die Faktoren überwiegen, die zu einer Zügelung der starken Expansion und der damit verbundenen inflatorischen Entwicklung beitragen. Sollte die Stabilisierung der Wirtschaft während der Geltungsdauer der beiden dringlichen Bundesbeschlüsse weiter forschreiten, so könnten sich allenfalls bei deren Anwendung mehr oder weniger weitgehende Lock- rungen verantworten lassen. In dieser Angelegenheit möchten wir uns heute noch nicht festlegen. Wir werden im Spätherbst 1965 bei unseren Sektionen bzw. Mitgliedverbänden eine Enquête durchführen und alsdann dazu in konkreter Weise Stellung nehmen. Bis dahin sollten die Massnahmen nicht abgeschwächt werden.

Bei früherer Gelegenheit haben wir darauf hingewiesen, dass der Begriff «Anschlussprogramm» in der Öffentlichkeit einige Verwirrung angerichtet hat. Herr Bundesrat Schaffner hat in seinem Schreiben vom 24. Mai 1965 an den Vorort dargelegt, dass ein fertiges, ausführungsreifes Gesamtprogramm noch gar nicht vorliegt; auch das Exposé von Dr. H. Allemann zu handen der Konferenz des Bundesrates mit den Kantsregierungen vom 29. April 1965 stellt nur eine Skizze der Probleme dar, die sich bei der Prüfung des möglichen Inhalts eines dreigliedrigen Anschlussprogrammes ergeben. Herr Bundesrat Schaffner hat zugesichert, dass das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, sobald sich ein bestimmter Punkt aus diesem Katalog von Möglichkeiten zu einem konkreten Programm herauskristallisieren sollte, rechtzeitig mit den interessierten Wirtschaftskreisen Fühlung nehmen werde. Das gelte nicht nur dort, wo neue Gesetze in Erwägung gezogen werden sollten, sondern auch in Fragen, die Grundsatzprobleme der Anwendung bereits bestehender Gesetze berühren.

Von diesen Ausführungen haben wir mit Befriedigung Kenntnis genommen. Dennoch möchten wir uns im Hinblick auf Äusserungen in der Öffentlichkeit erlauben, Ihnen unsere Auffassung gegenüber gewissen uferlosen Vorstellungen über ein Anschlussprogramm zum Ausdruck zu bringen. Dabei behalten wir uns vor, Ihnen in einem späteren Zeitpunkt auch noch unsere Auffassung zur Neuordnung der Fremdarbeiterregelung für das kommende Jahr bekanntzugeben.

Die beiden unterzeichneten Spitzerverbände haben stets darauf hingewiesen, dass eine zurückhaltende Ausgabenpolitik der

öffentlichen Hand in Bund, Kantonen und Gemeinden als wichtigstes Element dieses Anschlussprogrammes zu betrachten ist. Auf diesen Punkt legen wir grosses Gewicht, und wir haben deshalb die in der Wintersession der Eidgenössischen Räte erheblich erklärte Motion begrüsst, wodurch der Bundesrat erachtet wird, spätestens mit dem Voranschlag 1966 eine Übersicht über sämtliche Bundesbeiträge zu unterbreiten, welche er unverändert weiterzuführen empfiehlt, welche er in eigener Zuständigkeit ab 1966 zu streichen oder zu kürzen beabsichtigt, welche durch Verfassung, Bundesgesetz oder Bundesbeschluss festgelegt sind und über die er den Eidgenössischen Räten eine Aufhebung oder Kürzung zu beantragen bereit wäre. Der Vorort führt — parallel zu den Erhebungen des Bundes — auf Grund einer zusammenfassenden Dokumentation bei den Sektionen eine Enquête über diesen Fragenkomplex durch.

Was das marktpolitische Instrumentarium der Nationalbank anbelangt, so stellt sich die Frage, wie weit dieses gehen wird. Bisher ist das ganze Problem Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Nationalbank und der Bankiervereinigung gewesen. Wir haben offiziell von den Vorschlägen der Nationalbank keine Kenntnis. Unsere Organe haben sich infolgedessen damit noch nicht befassen können. Wir müssen uns deshalb das Protokoll in dieser Angelegenheit offen lassen.

Andere im Zusammenhang mit dem Anschlussprogramm erwähnte Massnahmen fallen entweder in ihren Auswirkungen weniger ins Gewicht, obschon sie zu begrüssen sind, wie die Vorschläge der Kommission zur Förderung des Sparsen oder die bereits beschlossenen Erschwerungen des Abzahlungsgeschäftes, oder sie müssen aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt werden, weil sie weitere Eingriffe in die Wirtschaft und zusätzliche Belastungen derselben mit sich brächten. Unter den Massnahmen, die wir für verfehlt halten und deshalb ablehnen, seien die nachfolgenden erwähnt:

a) *Einschränkung der steuerrechtlichen Abschreibungen.* Diese ist sowohl von gewerkschaftlich-sozialistischer als auch vereinzelt von privater Seite zur Diskussion gestellt worden. Der Vorort hat der Eidgenössischen Finanzverwaltung gegenüber bereits mit Schreiben vom 15. Juli 1964 auf Grund einer bei den Sektionen durchgeführten Enquête zum Ausdruck gebracht, dass die relative Abschreibungsfreiheit unbedingt beizubehalten sei, weil die Wirtschaft dadurch krisenfester wird. Aus solchen Gründen haben wir auch nie gegen die starken Abschreibungen der PTT und der übrigen öffentlichen Betriebe Stellung genommen. Da der Zeitpunkt der Steuererhebung regelmässig einige Jahre später als derjenige der Verbuchung der Abschreibung liegt, kann schon aus zeitlichen Gründen mit dem Mittel der Abschreibungen keine sinnvolle Konjunkturpolitik betrieben werden. Eine solche wäre auch deswegen ungerecht, weil sie Firmen mit grossem, langsam umgeschlagenem Lager unverhältnismässig stark trüfe. Da die Steuern der Kantone und Gemeinden für einzelne Pflichtige weit erheblicher sind als diejenigen des Bundes, müssten die Kantone mitmachen. Diese haben aber schon zu wiederholten Malen selbst erklärt, dass sie schon organisatorisch dazu nicht im Stande seien.

b) *Konjunkturpolitische Sondersteuern*, wie z. B. eine Infrastrukturabgabe für Unternehmer, die eine grosse Anzahl Fremdarbeiter beschäftigen. Eine derartige Steuer wäre sowohl wirtschaftlich völlig verfehlt, als auch politisch und sozial höchst ungerecht, da sie den Kampf um die einheimischen Arbeitskräfte wesentlich verschärfen und einseitig, ohne Rücksicht auf die Gründe, diejenigen ohnehin benachteiligten Unternehmungen treffen würde, die infolge Austrocknung des Arbeitsmarktes über zu wenig einheimische Arbeitskräfte verfügen. Wir sind ganz allgemein der Ansicht, dass in der föderalistischen Schweiz mit Steuern keine konjunkturpolitischen Zwecke zu erreichen sind und dass deshalb verzichtet werden sollte, die Wirtschaft mit solchen Projekten zu beunruhigen.

c) *Autonome Zollsenkungen*. Wir haben bereits früher zum Ausdruck gebracht, dass von einer solchen Massnahme in konjunkturpolitischer Hinsicht kaum etwas zu erwarten ist, da unser Zolltarif ohnehin zu den Niedrigtarifen gehört. Die verhältnismässig wenigen Positionen mit stärkerer Zollbelastung sind konjunkturpolitisch zu unbedeutend, als dass sich eine Sonderaktion rechtfertigen würde. Faktisch wären kaum irgendwelche Auswirkungen auf die Lebenskosten zu erwarten. Außerdem wäre der Zeitpunkt für eine solche Massnahme schlecht gewählt, da im GATT mit der sogenannten Kennedy-Runde neue Zollverhandlungen begonnen haben, denen die Schweiz nicht autonom vorgreifen sollte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Unternehmerschaft staatlichen Massnahmen nicht zustimmen kann, die im Wider-

spruch zur Marktwirtschaft stehen und die dauernde dirigistische Eingriffe in den Gang des Wirtschaftsablaufes und in die bisherige Ordnung der Wirtschaft mit sich brächten. Ein in diesem Sinne konzipiertes «Anschlussprogramm» müssten wir kategorisch bekämpfen. Auch den *Gesprächen mit den Sozialpartnern* stehen wir mit grosser Zurückhaltung gegenüber. Die Spaltenverbände der Unternehmerschaft und auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund sind nicht in der Lage, ihre Sektionen zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten. Wohl war es möglich, auf dem Gebiete der Fremdarbeiterordnung eine einvernehmliche Regelung zu treffen; ob dies auch in Zukunft gelingen wird, ist indessen fraglich. Grösste Schwierigkeiten aber sind zu erwarten, wenn unmittelbare Interessen der Sozialpartner auf dem Spiel stehen. So haben beispielsweise die Gespräche über die bäuerlichen Preisbegehren die solchen Gremien gesetzten engen Grenzen deutlich werden lassen.

Es lag uns daran, Sie über die in unseren Kreisen herrschende Auffassung zu orientieren.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

*Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins
Zentralverband Schweizerischer
Arbeitgeber-Organisationen*

50 Jahre Konferenzfirma für Montage-Angelegenheiten. Am 24. und 25. September 1965 fand in Grindelwald die Jubiläumstagung der «Konferenzfirma für Montage-Angelegenheiten» statt.

Seit 1915 schlossen sich folgende Unternehmungen zur ersten Konferenz für Montage-Angelegenheiten zusammen: Maschinenfabrik Oerlikon, Gebrüder Sulzer, Schweizerische Lokomotiv- und Maschinenfabrik, Escher Wyss, Brown, Boveri & Cie., Bell & Cie. Von Roll, Ateliers des Charmilles, Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey, S. A. des Ateliers de Sécheron, Gebrüder Bühler und Maschinenfabrik Rieter.

In den stürmischen Zwischenkriegszeiten mit Generalstreik, Krise und Abwertung des Frankens kam man dem eigentlichen Ziel der Konferenz, der Schaffung gemeinsamer Richtlinien für das auswärts eingesetzte Montagepersonal nicht recht näher, aber man blieb zumindest im Gespräch. 1948 wurde das komplette Monteur-Reglement, das für alle Mitgliedsfirmen gültig ist, herausgegeben. Weiterhin erschien eine Wegleitung «Verhütung von Unfällen auf Montageplätzen» sowie gemeinschaftliche Verrechnungssätze, Montagebedingungen usw. Seit fünfzig Jahren besteht also auf diesem Gebiet eine Zusammenarbeit, wie sie in den zurückliegenden Jahren unter Konkurrenzfirmen nur selten vorhanden war.

In einem Referat hob P. Hauenstein hervor, dass heute diese Zusammenarbeit notwendiger denn je ist. Durch den Preiskrieg auf dem Weltmarkt werden die Montagearbeiten, die oft pauschal vergeben werden, immer schwieriger. Die Schweizer Firmen müssen sich deshalb gegenseitig unterstützen statt sich zu bekämpfen. Auf Grund der veränderten Montageverhältnisse, vor allem im Ausland (mehr Werkzeuge, weniger Menschen, mehr Planung und Organisation), entwickelt sich der Monteur heute vom Muskelarbeiter weg zum Geistesarbeiter, der Führungs-

funktionen ausüben muss. So stellen sich neue Zukunftsaufgaben: gemeinsame Ausbildung von Auslandmonteuren, gegenseitiger Austausch von Werkzeugen und Montageeinrichtungen, Einführung eines Erfahrungsaustausches über die verschiedenen Länder, Verbesserung des Kundenservice und nicht zuletzt eine bessere Vorbereitung des Monteurs auf seine Stellung als «inoffizieller Botschafter der Schweiz» im Ausland.

Die Konferenzfirma werden auch weiterhin als Konferenz ohne Statuten zusammenarbeiten.

117 km de câbles sous-marins. Les Câbles de Lyon de la Compagnie Générale d'Electricité, viennent de réaliser, la fourniture et la pose de 117 km de câbles sous-marins pour la liaison Sardaigne—Corse—Italie. Cette liaison permettra le transport de 200 000 kW sous 200 kV en courant continu.

Die «11th Annual Gas Turbine Conference and Products Show» wird vom 13. bis 17. März 1966 im Kongresshaus Zürich stattfinden.

Auskunft erteilt Mrs. P. F. Martinuzzi, Streulistrasse 74, 8032 Zürich.

Über das Thema «Elektrische Maschinen» wird am 14. und 15. April 1966 in Freiburg im Breisgau eine Fachtagung des Wissenschaftlichen Ausschusses des VDE veranstaltet.

Auskunft erteilt VDE-Fachtagung «Elektrische Maschinen», Postfach 246, Fahnenbergplatz 6, D-7800 Freiburg im Breisgau.

Das **VDI-Bildungswerk des Vereins Deutscher Ingenieure** veranstaltet vom 25. bis 29. Oktober 1965 in Stuttgart einen Lehrgang «Praktische Regelungstechnik»; vom 22. bis 26. November 1965 in München einen Lehrgang «Regelung in der Antriebstechnik»; vom 30. November 1965 bis 2. Dezember 1965 in Esslingen einen Lehrgang «Elektrisch abtragende Fertigungsverfahren» und vom 13. bis 17. Dezember 1965 in Karlsruhe einen Lehrgang «Kunststoffe im Maschinenbau».

Auskunft erteilt der Verein Deutscher Ingenieure, VDI-Bildungswerk, Postfach 10250, D-4 Düsseldorf 10.

Unter dem Titel «Der Ingenieur als Autor» veranstaltet das Haus der Technik in Essen ein Seminar. Dieses findet am 27. Oktober 1965 im Hörsaal C statt.

Auskunft erteilt die Geschäftsführung Haus der Technik e. V., Hollestrasse 1, Essen (Deutschland).

Das **Institut Belge de Régulation et d'Automatisme** und die Société Royale Belge des Electriciens veranstalten vom 18. bis 22. April 1966 ein internationales Seminar über «Die Automatisierung in der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie».

Auskunft erteilt das Secrétariat de l'I.B.R.A., 3, rue Ravenstein, Bruxelles 1 (Belgien).

Vereinsnachrichten

In dieser Rubrik erscheinen, sofern sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des SEV

Sitzungen

Fachkollegium 2 des CES Elektrische Maschinen

UK 2B, Unterkommission für Abmessungen
rotierender elektrischer Maschinen

Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Dr. R. Walser, trat die UK 2B am 16. Juni 1965 im Landhaus Zürich-Seebach zu

ihrer 9. Sitzung zusammen. Auf Grund der umfangreichen Akten zerfiel die Sitzung in zwei Teile. Im ersten Teil wurden die 2B-Traktanden behandelt. Ein englischer Vorschlag für Normung von Wechselstrommotoren kleiner Leistung lag vor (Fractional horse-power). Es handelt sich dabei in erster Linie um Einphasenmotoren für Haushaltzwecke. Dieser Vorschlag stiess an der Sitzung der CENEL/2B-Expertengruppe vom 31. Mai 1965 in Kopenhagen auf Widerstand. Die Schweiz beabsichtigt die Normung dieser Motoren im Rahmen der UK 2B unter

Mitwirkung von Experten des FK 212 zu behandeln. Ein schweizerischer Vorschlag für Durchgangslöcher nach ISO grob, bei Fuss- und Flanschmotoren wurde im CENEL günstig aufgenommen. Eine entsprechende Rundfrage bei der CEI ist im Gang. Die Diskussion der Dokumente 2B(Bureau Central)24 und 25, Révision de la Publication 72-1 (1959) et 72-2 (1960) nahm am meisten Zeit in Anspruch. Im grossen und ganzen wurde diesen Publikationen zugestimmt, abgesehen von kleinen Änderungen und Korrekturen, die beantragt wurden. Bei den laufenden und zukünftigen Arbeiten wurde angeregt, grösste Motorabmessungen festzulegen. Eine entsprechende Umfrage bei den Motorenherstellern wurde veranlasst. An der DNE-Sitzung vom 10. November 1964 wurden verschiedene Normblätter und Konstruktionsempfehlungen gutgeheissen. Die Ausgabe der VSM-Blätter 15 280...15 287 wurde auf Grund verschiedener CENEL-Entscheide gestoppt. Anschliessend orientierten die beiden schweizerischen Experten die Mitglieder der UK 2B über der Verhandlungsverlauf der letzten CENEL/2B-Tagung in Kopenhagen.

Der Vorsitzende berichtete über die Sitzungen des SC 2H vom 5. bis 7. Oktober 1964 in Berlin. Die jetzigen Bezeichnungen für die Schutzarten elektrischer Maschinen befriedigen nicht. Ein neuer, umfassender Vorschlag für Schutz- und Kühlungsarten ist in Arbeit. Entsprechende Prüfmethoden stehen zur Diskussion. Ein schweizerischer Gegenvorschlag zu diesen Methoden wurde eingereicht. Das späte Eintreffen eines umfangreichen Dokumentes verunmöglichte eine sachliche Diskussion. Diese wurde auf die nächste Sitzung der UK 2B, die voraussichtlich Mitte September stattfindet, verschoben. *J. Grünenwald*

Fachkollegium 34A des CES

Lampen

Die 10. Sitzung des FK 34A fand am 10. Mai 1965 in Bern statt. Als Protokollführer wurde H. Lerchmüller gewählt. Für die Übernahme des Präsidiums konnte noch niemand gewonnen werden, so dass die Sitzung durch den Sachbearbeiter geführt wurde. Das Hauptgeschäft war die Prüfung des Dokumentes CENEL/34A(Secretariat)10, das den Harmonisierungstext für die Übernahme der Publikation 64, Spécifications concernant les lampes à filament de tungstène pour l'éclairage général, der CEI, durch das CENEL enthält. Nach eingehender Diskussion wurde diesem Vorschlag unter Einreichung redaktioneller Bemerkungen zugestimmt. In einem weiteren CENEL-Dokument sind die Reservationen der einzelnen Länder festgelegt, unter denen die Länder bereit sind, die Publikation 64 der CEI zusammen mit dem Harmonisierungstext des CENEL, als nationale Norm anzuerkennen. Das Fachkollegium verlangte u. a. die Angabe des Lumenwertes auf den Lampen. Hinsichtlich der Anzahl der Prüflinge wurde auf das eigene Prüfschema verwiesen.

Die Schweiz wird an den Sitzungen des SC 34A in Tokio nicht vertreten sein. *W. Hess*

Fachkollegium 208 des CES

Steckvorrichtungen

Das FK 208 trat am 13. Juli 1965 in Schaffhausen, unter dem Vorsitz seines Präsidenten, E. Richi, zur 22. Sitzung zusammen. Die Sitzung diente fast ausschliesslich der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu den neuen Normen der CEE-Industrie-Steckvorrichtungen in runder Ausführung. Die bereits im Bericht der 20. Sitzung erwähnten Bedenken zur Einführung der neuen CEE-Industrie-Steckvorrichtungen in der Schweiz führten zu der Schlussfolgerung, dass das Ausmass der sicherheitstechnisch unzulässigen Mängel des neuen Steckvorrichtungssystems es der Schweiz nicht erlauben wird, gerade die wichtigsten Typen dieses Systems zu übernehmen. Im weiteren wurde der neue Entwurf zu Sicherheitsvorschriften für Apparate-Steckvorrichtungen

insbesondere hinsichtlich der Widersprüche gegenüber den Hausinstallationsvorschriften eingehend überprüft. *M. Schadegg*

Fachkollegium 213 des CES

Tragbare Werkzeuge

Das FK 213 versammelte sich am 25. August 1965 in Zürich unter dem Vorsitz seines Präsidenten, R. Lüthi, zur 10. Sitzung. Es setzte die Beratung zur Aufstellung der Sicherheitsvorschriften des SEV für Elektro-Handwerkzeuge fort. Dabei diskutierte es einige sehr wesentliche Konstruktionsbestimmungen über Werkzeuge der Klasse II. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, sind es in erster Linie diese Bestimmungen, welche in den Prüfstellen einzelner Länder verschieden ausgelegt werden. Anhand detaillierter Textvorschläge, die vom FK 212, Motorische Apparate, übernommen wurden, konnten diese Bestimmungen bereinigt werden. Ferner unterhielt sich das Fachkollegium auch über Werkzeuge, die für die Zufuhr von Wasser eingerichtet sind, wie z. B. Naßschleifer. Es kam vorläufig zum Schluss, der erhöhten Gefahr solcher Werkzeuge dadurch Rechnung zu tragen, dass sie entweder wasserdicht gebaut sein müssen, der Klasse III (Kleinspannung) entsprechen müssen, oder über Trenntransformatoren oder Trennumformer an das Netz angeschlossen werden müssen.

Eine aufgeworfene Frage über Isoliergriffe an Hand-Werkzeugen, gab Anlass zu einer ausgiebigen Diskussion. Es musste dabei festgestellt werden, dass eine Verordnung der SUVA für Handkreissägen den isolierten Griff generell verlangt, während in den HV des SEV diese Forderung nur für Werkzeuge ohne Sonderisolierung besteht. Das Fachkollegium beschloss, im Hinblick auf zahlreiche Unfälle mit sonderisolierten Geräten dieser Art ohne isolierte Handgriffe, die Forderung der SUVA zu übernehmen, und zur gegebenen Zeit eine diesbezügliche Änderung der HV zu beantragen. *C. Bacchetta*

Fachkollegium 215 des CES

Medizinische Apparate

Das FK 215 hielt am 2. August 1965 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, H. Wirth, in Luzern die 12. Sitzung ab. Nach Kenntnisnahme der Zusammenstellung der bisher behandelten Abschnitte des Entwurfes der Sicherheitsvorschriften des SEV für medizinische Apparate, welche die Bearbeitung der weiteren Kapitel erleichtern helfen soll, wurde intensiv an der Weiterbehandlung gearbeitet. Ausgiebig diskutiert wurde die zwischen Netzteil und Anwendungsteil verlangte Schutz trennung. Ebenfalls eingehend behandelt wurde eine schematische Darstellung der Ausführungsmöglichkeiten der doppelten Isolation und der Betriebserdung. Mit dieser anschaulichen Darstellung erhofft man sich ein besseres Verständnis der Vorschriften im praktischen Gebrauch. *C. Bacchetta*

Weitere Vereinsnachrichten

Inkraftsetzung der Publikation 3060.1965 des SEV

«Regeln des SEV, Hauptabmessungen für Steckvorrichtungen zu gedruckten Schaltungen»

Im Bulletin Nr. 12 vom 12. Juni 1965 wurde den Mitgliedern des SEV der Vorschlag unterbreitet, die Publikation 171 der CEI, Paramètres fondamentaux des connecteurs pour plaquettes de câblage imprimé, in der Schweiz zu übernehmen. Da innerhalb des angesetzten Termins keine Äusserungen von Mitgliedern eingingen, hat der Vorstand des SEV auf Grund der ihm von der 78. Generalversammlung 1962 erteilten Vollmacht die Publikation auf den 1. Oktober 1965 in Kraft gesetzt.

Die Publikation 171 der CEI ist bei der Drucksachenverwaltung des SEV (Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich) zum Preise von Fr. 3.30 erhältlich, die Publikation 3060.1965, Regeln des SEV, Hauptabmessungen für Steckvorrichtungen zu gedruckten Schaltungen, durch welche die CEI-Publikation in der Schweiz eingeführt wird, zum Preis von Fr. —.75 (Fr. —.50 für Mitglieder).

Prüfzeichen und Prüfberichte des SEV

Die Prüfzeichen und Prüfberichte sind folgendermassen gegliedert:

1. Sicherheitszeichen;
2. Qualitätszeichen;
3. Prüfzeichen für Glühlampen;
4. Prüfberichte

4. Prüfberichte

Gültig bis Ende März 1968.

P. Nr. 5717.

Gegenstand:

Elektrolumineszenz-Steckdosenleuchte

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 42057 vom 2. April 1965.

Auftraggeber: Philips AG, Edenstrasse 20, Zürich.

Aufschriften:



PHILIPS

MADE IN HOLLAND
Lu 1001 CL/00
200—240 V~

Beschreibung:

Steckdosenleuchte mit eingebauter Elektrolumineszenz-Leuchtplatte und Fenster mit gewölbtem Abdeckglas. Stecker Typ 11 2polig, Eurostecker, Kontaktstifte aus vernickeltem Messing von 4 mm Durchmesser und 19 mm Länge.

Abmessungen der Frontplatte: 45×60×13 mm.

Die Steckdosenleuchte hat die Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht bestanden. Verwendung: in trockenen Räumen.

Gültig bis Ende Mai 1968.

P. Nr. 5718.

Gegenstand:

Steuerpult

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 42241 vom 4. Mai 1965.

Auftraggeber: Intermac AG, Ausstellungsstrasse 114, Zürich.

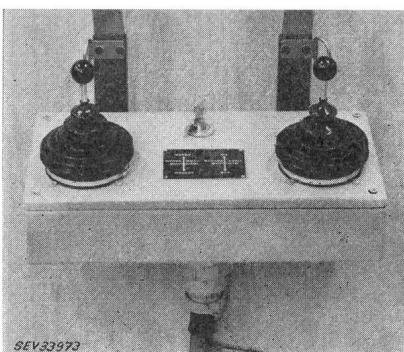
Aufschriften:

W. Gessmann GmbH
Schluchtern b. Heilbronn
U_{max} 50 V~
Mod V 3 T Fabr. Nr. 642249 A/2

Beschreibung:

Steuerpult gemäss Abbildung, für Krane. Zwei Knebel- und ein Schlüsselschalter in 95×220×440 mm grosses Blechgehäuse eingebaut, welches innen und aussen mit einem aufgespritzten Kunststoffbelag versehen und mit einer Traggurte zum Umhängen aus-

33'973



gerüstet ist. Zuleitung von Schaltkasten des Krans in einem Gummischlauch eingezogen und durch Steckkontakt mit dem Steuerpult verbunden.

Das Steuerpult hat die Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht bestanden. Verwendung: im Freien.

Gültig bis Ende April 1968.

P. Nr. 5719.

Gegenstand:

Kettenfräsen

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 42402 vom 30. April 1965.

Auftraggeber: Hans Widmer, Maschinen und Werkzeuge, Hirzenbachstrasse 7, Zürich.

Aufschriften:

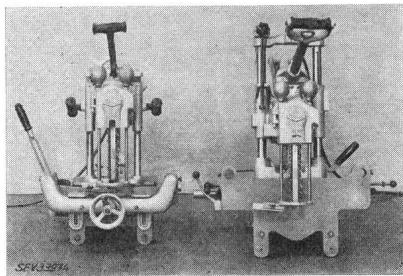
HAFFNER

Typ KKF 15 Motor Nr. 5447
V 380 A 2,6 kW 1,7
PS 2,3 Per. 50 n 2800
Typ KF 20 Motor Nr. 11328
V 380 A 2,6 kW 1,7
PS 2,3 Per. 50 n 2800

Beschreibung:

Kettenfräsen gemäss Abbildung für ortsfeste Verwendung. Antrieb durch ventilierten Drehstrom-Kurzschlussanker motor mit Führungsgestell. Typ KKF 15 mit Kippehebelschalter seitlich am Motorgehäuse. Typ KF 20 mit Druckkontakt oben im Motor. Zuleitung Gd 3 P + E, am Schalter fest angeschlossen. Handgriffe isoliert.

42'402



Die Kettenfräsen haben die Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht bestanden. Verwendung: in trockenen Räumen und im Freien unter Dach.

Gültig bis Ende Mai 1968.

P. Nr. 5720.

Gegenstand:

Ovalleuchte

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 42288 vom 10. Mai 1965.

Auftraggeber: Max Hauri, Bischofszell (TG).

Aufschriften:

Preßstoffgehäuse aussen:

imperator   

Preßstoffgehäuse innen:

807 P 43 $\frac{4}{250}$

Reflektor:    25 Watt

Kunststoffabdeckung: IMPERATOR

Bezeichnungen:

Nr. 807 IMPERATOR

Beschreibung:

Ovalleuchte mit Kunststoffabdeckung zum Aufstecken. Gehäuse aus rotem Isolierpreßstoff, Abdeckung und Gehäuseabschluss teil mit Stutzen aus Kunststoff. Lampenfassung E 27 aus Isolierpreßstoff, zweiteilig. Blechreflektor auf Gehäuseunterteil aufgeschraubt. Interne Leiter hitzebeständig. Anschlussklemmen in speziellem Anschlussraum, 2 Leitereinführungsoffnungen mit Zug entlastungsvorrichtungen. Leuchte zum Anschrauben oder Aufstecken.

Die Leuchte hat die Prüfung in Anlehnung an die Hausinstallationsvorschriften und die provisorischen Anforderungen für Leuchten bestanden. Verwendung: in nassen Räumen und im Freien.

Regeln für Starter-Bleiakkumulatoren-Batterien

Der Vorstand des SEV hat am 13. September 1965 beschlossen, den Mitgliedern des SEV die Publikationen 95-1, 95-2 und 95-3 der Commission Electrotechnique Internationale (CEI) im Hinblick auf die beabsichtigte Inkraftsetzung in der Schweiz, zur Prüfung zu unterbreiten. Diese Publikationen, betitelt «Batteries d'accumulateurs de démarrage au plomb», enthalten den französischen und den englischen Wortlaut in Gegenüberstellung.

Der Vorstand und das Schweizerische Elektrotechnische Komitee (CES) vertreten die Ansicht, es sollte auf die Ausarbeitung besonderer schweizerischer Regeln verzichtet werden, um sowohl zur internationalen Vereinheitlichung der Regeln beizutragen, als auch die finanziellen Aufwendungen, die bei der Herausgabe besonderer schweizerischer Regeln nötig wären, zu ersparen.

Da der wirtschaftliche Vorteil der unveränderten Übernahme einer CEI-Publikation nicht mehr gegeben wäre, wenn ihr Text gesetzt und im Bulletin des SEV veröffentlicht würde,

verzichtet der Vorstand auf einen Abdruck. Mitglieder des SEV, welche die Publikationen noch nicht kennen, sich für die Materie jedoch interessieren, werden deshalb eingeladen, sie bei der Verwaltungsstelle des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, zu folgenden Preisen zu beziehen: Publ. 95-1 = Fr. 9.40, Publ. 95-2 = Fr. 7.50 und Publ. 95-3 = Fr. 4.75.

Der Vorstand lädt die Mitglieder ein, die CEI-Publikationen zu prüfen und eventuelle Bemerkungen dazu bis spätestens *6. November 1965, schriftlich, in doppelter Ausfertigung* dem Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, einzureichen. Sollten bis zu diesem Termin keine Bemerkungen eingehen, so würde der Vorstand annehmen, die Mitglieder seien mit dem Text einverstanden, und auf Grund der ihm von der 78. Generalversammlung 1962 erteilten Vollmacht über die Inkraftsetzung beschliessen. Die Tatsache der Inkraftsetzung würde wie bisher durch ein entsprechendes Einführungsblatt im Publikationenwerk des SEV festgelegt.

Herausgeber

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Seefeldstrasse 301,
8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

Redaktion:

Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

«Seiten des VSE»: Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke,
Bahnhofplatz 3, 8001 Zürich.
Telephon (051) 27 51 91.

Redaktoren:

Chefredaktor: **H. Marti**, Ingenieur, Sekretär des SEV.
Redaktor: **E. Schiessl**, Ingenieur des Sekretariates.

Inseratenannahme:

Administration des Bulletins SEV, Postfach 229, 8021 Zürich.
Telephon (051) 23 77 44.

Erscheinungsweise:

14täglich in einer deutschen und in einer französischen Ausgabe.
Am Anfang des Jahres wird ein Jahresheft herausgegeben.

Bezugsbedingungen:

Für jedes Mitglied des SEV 1 Ex. gratis. Abonnements im Inland:
pro Jahr Fr. 73.—, im Ausland pro Jahr Fr. 85.—. Einzelnummern
im Inland: Fr. 5.—, im Ausland: Fr. 6.—.

Nachdruck:

Nur mit Zustimmung der Redaktion.

Nicht verlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.